

Die aktuellen Neuregelungen im Versicherungs- und Rentenrecht durch das Flexirentengesetz vom 8. Dezember 2016

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Rechtlicher Grundsatz
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

1. Allgemeines

Das **Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz)** vom 8. Dezember 2016 ist am 13. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 2838). Es verfolgt das Ziel, flexibles Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei besserer Gesundheit zu erleichtern und zu fördern und will das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver machen.

Das Flexirentengesetz sieht zu diesem Zweck Regelungen für folgende Bereiche vor:

- Neugestaltung des Teilrenten- und Hinzuverdienstrechts bei vorgezogenen Altersrenten und bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit: Teilrenten und Hinzuverdienst werden flexibel und individuell miteinander kombinierbar, Hinzuverdienst wird im Rahmen einer Jahresbetrachtung stufenlos bei der Rente berücksichtigt. Die bisherigen monatlichen Hinzuverdienstgrenzen entfallen zugunsten einer kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze.
- Rentenversicherungspflicht für Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze: Wer eine vorzeitige Altersvollrente bezieht und weiter arbeitet oder einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegt, erhöht dadurch künftig regelmäßig seinen Rentenanspruch. Versicherungsfreiheit tritt jetzt erst nach Ablauf des Monats ein, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird.
- Möglichkeit für berufstätige Altersvollrentner, ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung zu aktivieren: Durch die Option, auf die nach Erreichen der Regelaltersgrenze bestehende Versicherungsfreiheit zu verzichten, um durch den Erwerb weiterer Entgeltpunkte den schon bestehenden Rentenanspruch zu erhöhen, wird ein Anreiz für eine Beschäftigung auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze gesetzt. Diese Möglichkeit besteht auch für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten selbständigen Künstler und Publizisten.
- Frühere und flexiblere Ausgleichszahlungen für Rentenabschläge: Die Möglichkeit, Rentenabschläge auszugleichen, die mit einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente hinzunehmen wären (0,3 Prozent je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme), wird ausgeweitet. Damit können Menschen früher und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und die Ausgleichszahlungen auf einen längeren Zeitraum verteilen.
- Ergänzung der Rentenauskunft um Gestaltungsmöglichkeiten beim flexiblen Rentenübergang: Die Rentenauskunft wird insbesondere um Informationen darüber erweitert, wie sich das Vorziehen oder Hinausschieben des Rentenbeginns auf die Rente auswirkt.
- Befristeter Wegfall der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigten, die die Regelaltersgrenze erreicht haben: Um die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Arbeitgeber attraktiver zu machen, entfällt der bisher zu zahlende gesonderte Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Die Regelung ist zunächst auf fünf Jahre befristet.
- Sonderregelung zum Rentenbeginn bei befristet bewilligten Renten wegen voller Erwerbsminderung: Mit einer Neuregelung im Flexirentengesetz wird eine Sicherungslücke in der Sozialversicherung geschlossen. Da aus medizinischen Gründen befristete Renten wegen voller Erwerbsminderung immer erst mit dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung beginnen konnten, war bisher die Nahtlosigkeit von Leistungen

aus der Sozialversicherung nicht gegeben, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld beziehungsweise Krankentagegeld bereits vor dem Rentenbeginn geendet hat.

- Stärkung von Prävention und Rehabilitation: Die Leistungen zur Prävention, Kinderrehabilitation und Nachsorge werden als Pflichtleistungen ausgestaltet, um die Gesundheit und die Erwerbsfähigkeit der Versicherten und ihrer Kinder und damit auch ihren Verbleib oder ihren Eintritt in das Erwerbsleben zu sichern.

Die gesetzlichen Regelungen in den oben aufgezeigten Handlungsfeldern treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft (Tag nach der Verkündung des Gesetzes = 14.12.2016, 01.01.2017 bzw. 01.07.2017). Nachfolgend werden insbesondere die Regelungen aus dem **Versicherungs- und Rentenrecht**, die am 14.12.2016 bzw. am 01.01.2017 in Kraft getreten sind, mit dem Gesetzestext und den entsprechenden Erläuterungen dargestellt. Zudem wird beschrieben, wie sich die neu erworbenen Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen neben dem Bezug einer Altersvollrente auf die Rentenhöhe auswirken.

Die umfangreichen Regelungen zur Neugestaltung des Teilrenten- und Hinzuverdienstrechts bei vorgezogenen Altersrenten und bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die erst zum 01.07.2017 in Kraft treten, werden in Kürze in einer gesonderten Fachinformation erläutert.

2. Gesetzliche Änderungen durch das Flexirentengesetz

Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

- § 5 Versicherungsfreiheit
- § 7 Freiwillige Versicherung
- § 66 Persönliche Entgeltpunkte
- § 76b Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung
- § 77 Zugangsfaktor
- § 101 Beginn und Änderung in Sonderfällen
- § 109 Renteninformation und Rentenauskunft
- § 120a Grundsätze für das Rentensplitting unter Ehegatten
- § 172 Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht
- § 187 Zahlung von Beiträgen und Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beiträgen beim Versorgungsausgleich
- § 187a Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters
- § 187b Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse
- § 230 Versicherungsfreiheit
- § 276a Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit
- § 284 Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

- § 346 Beitragstragung bei Beschäftigten

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung (BVV)

- § 8 Entgeltunterlagen

Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

§ 5 Versicherungsfreiheit

[Absätze 1 bis 3 unverändert]

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. **nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde**, eine Vollrente wegen Alters beziehen,
2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhalten oder
3. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in einer Beschäftigung, in der sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für selbständig Tätige, die den Verzicht gegenüber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung erklären.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 2 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2017 (Artikel 9 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Bisher bestand nur bei Bezug einer Teilrente Versicherungspflicht. Durch die Änderung in § 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI werden künftig auch Bezieherinnen und Bezieher einer vorzeitigen Vollrente versicherungspflichtig. Die Versicherungsfreiheit tritt daher erst ein, wenn eine Vollrente wegen Alters ab Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wird.

Mit der Ergänzung von Absatz 4 Satz 2 wird denjenigen Beschäftigten, für die der Arbeitgeber nach § 172 Absatz 1, 3 und 3a SGB VI bisher einen – nicht zu einer Leistungserhöhung führenden – Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen muss, die Möglichkeit eingeräumt, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Geschieht dies, führen die dann künftig vom Beschäftigten und Arbeitgeber insgesamt zu zahlenden Beiträge auch zu entsprechenden Leistungsansprüchen, bei Bezieherinnen und Beziehern einer Vollrente aus der Rentenversicherung insbesondere zu einer Erhöhung der bisherigen Rente.

Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit entfaltet seine Rechtswirkung nur für die Zukunft, das heißt die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, es sei denn, der Arbeitnehmer hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Folgt nach dem Ende der Beschäftigung eine erneute Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, ist von der widerlegbaren Vermutung auszugehen, dass es sich immer noch um dieselbe Beschäftigung handelt, für die der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklärt wurde, wenn zwischen dem Ende der ersten (gegebenenfalls auch befristeten) Beschäftigung und dem Beginn der neuen Beschäftigung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten liegt. In diesem Fall verliert der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nicht seine Wirkung und muss infolgedessen nicht erneut schriftlich erklärt werden. Von derselben Beschäftigung ist ebenfalls auszugehen, wenn die Beschäftigung nur deshalb abgemeldet wird, weil das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (vergleiche § 7 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

Der Verzicht gilt nur für die auf die jeweilige Beschäftigung bezogene Versicherungsfreiheit, für die der Verzicht erklärt wird, und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Dies gilt auch, wenn der Verzicht zunächst in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung erklärt wird, die auf eine geringfügig entlohnte Beschäftigung reduziert wird.

Personen, die sich in einer geringfügigen Beschäftigung vor Bezug einer Vollrente nach § 6 Absatz 1b SGB VI haben befreien lassen, können in derselben Beschäftigung nicht später wegen der Bindungswirkung der Antragsbefreiung auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

Aus Gleichbehandlungsgründen wird auch versicherungspflichtigen Selbständigen die Möglichkeit des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit eingeräumt. Die Verzichtserklärung von selbständig Tätigen ist gegenüber dem Rentenversicherungsträger abzugeben.

§ 7 Freiwillige Versicherung

[Absatz 1 unverändert]

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 3 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2017 (Artikel 9 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Wegen der Änderung zur Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI wird für den Ausschluss von der freiwilligen Versicherungsberechtigung in § 7 Absatz 2 SGB VI künftig nicht mehr nur auf eine bindend bewilligte Vollrente wegen Alters abgestellt, sondern zusätzlich auf das Erreichen der Regelaltersgrenze. Folglich ist nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze eine freiwillige Versicherung nicht zulässig, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist. Gleiches gilt für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente, die nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze liegen.

Als Folgeänderung zu § 7 Absatz 2 SGB VI erhält die Übergangsvorschrift des § 232 Absatz 2 SGB VI ab dem 01.01.2017 denselben Wortlaut wie die Grundvorschrift des § 7 Absatz 2 SGB VI.

§ 66 SGB VI Persönliche Entgeltpunkte

[Absätze 1 und 2 unverändert]

(3) ¹Bei einer unabhängig vom Hinzuverdienst gewählten Teilrente (§ 42 Absatz 2) ergeben sich die in Anspruch genommenen Entgeltpunkte aus der Summe aller Entgeltpunkte entsprechend dem Verhältnis der Teilrente zu der Vollrente. ²Bei einer vom Hinzuverdienst abhängigen Teilrente (§ 34 Absatz 3) ergeben sich die jeweils in Anspruch genommenen Entgeltpunkte aus dem Monatsbetrag der Rente nach Anrechnung des Hinzuverdienstes im Wege einer Rückrechnung unter Berücksichtigung des maßgeblichen aktuellen Rentenwerts, des Rentenartfaktors und des jeweiligen Zugangsfaktors.

(3a) ¹Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters werden mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze und anschließend jährlich zum 1. Juli berücksichtigt. ²Dabei sind für die jährliche Berücksichtigung zum 1. Juli die für das vergangene Kalenderjahr ermittelten Zuschläge maßgebend.

(4) Bei einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergeben sich die jeweils in Anspruch genommenen Entgeltpunkte aus dem Monatsbetrag der Rente nach Anrechnung des Hinzuverdienstes im Wege einer Rückrechnung unter Berücksichtigung des maßgeblichen aktuellen Rentenwerts, des Rentenartfaktors und des jeweiligen Zugangsfaktors.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 17 Flexirentengesetz
Inkrafttreten: 01.07.2017 (Artikel 9 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

§ 66 Absatz 3 Satz 1 SGB VI bestimmt, dass einer Teilrente nach § 42 Absatz 2 SGB VI die Entgeltpunkte zugrunde liegen, die dem Verhältnis der Teilrente zu der Vollrente entsprechen. Möchte beispielsweise ein Versicherter seine Teilrente in Höhe von 40 Prozent der Altersvollrente beziehen, so entfallen von der Summe aller Entgeltpunkte genau 40 Prozent auf die Teilrente. Diese Systematik entspricht damit dem bisher für Teilrenten geltenden Recht. Darüber hinaus können nun nicht mehr nur die bisherigen drei Stufen (in Höhe von zwei Dritteln, in Höhe der Hälfte und in Höhe eines Drittels) als Teilrente gewählt werden, sondern jeder beliebige Anteil, solange er – ausgenommen in Folge einer Anrechnung nach § 34 Absatz 3 SGB VI – mindestens 10 Prozent der Altersvollrente beträgt.

Bei einer Berücksichtigung von Hinzuverdienst nach § 34 Absatz 3 SGB VI wird nicht mehr eine Teilrente entsprechend einer festen Teilrentenstufe (in Höhe von zwei Dritteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Drittels) gewährt, sondern es erfolgt bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze eine stufenlose Anrechnung. Deshalb bedarf es einer Neuregelung im Hinblick auf die Bestimmung der Entgeltpunkte, die nach Anrechnung des Hinzuverdienstes in Anspruch genommen werden.

Bei anzurechnendem Hinzuverdienst wird nach § 34 Absatz 3 Satz 2 SGB VI zunächst die (mögliche) Altersvollrente nach § 64 SGB VI ermittelt, indem die Summe aller Entgeltpunkte, die je nach Rentenzugangszeitpunkt mit einem Zugangsfaktor multipliziert und damit in persönliche Entgeltpunkte umgerechnet werden, mit dem maßgebenden aktuellen Rentenwert und dem Rentenartfaktor multipliziert wird. Durch Abzug des Anrechnungsbetrages nach § 34 Absatz 3 SGB VI wird von der monatlichen Vollrente ausgehend die monatliche Teilrente bestimmt. Diese wird durch den maßgeblichen aktuellen Rentenwert geteilt, woraus sich die in Anspruch genommenen persönlichen Entgeltpunkte ergeben. Die in Anspruch genommenen Entgeltpunkte ergeben sich, indem die persönlichen Entgeltpunkte durch die jeweils maßgebenden Zugangsfaktoren dividiert werden. Die Zugangsfaktoren richten sich jeweils nach der vorzeitigen Inanspruchnahme der Entgeltpunkte. Durch die Berechnung der in Anspruch genommenen Entgeltpunkte ergeben sich im Umkehrschluss auch die nicht in Anspruch genommenen Entgeltpunkte.

Zum Zeitpunkt einer Rentenanpassung ist die (mögliche) Altersvollrente, auf die der Hinzuverdienst anzurechnen ist, neu zu berechnen. Dabei erhalten die bis dahin nicht in Anspruch genommenen Entgeltpunkte einen nach § 77 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 SGB VI erhöhten Zugangsfaktor. Dementsprechend erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden persönlichen Entgeltpunkte und damit die (mögliche) Altersvollrente.

Durch eine Rentenanpassung mit beispielsweise gleichbleibendem Hinzuverdienst oder bei einem geringeren anzurechnenden Hinzuverdienst fällt die in Anspruch genommene Teilrente höher aus. Somit werden zusätzliche Entgeltpunkte in Anspruch genommen. Diese erhalten einen nach § 77 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 erhöhten Zugangsfaktor. Die monatliche Teilrente setzt sich dann aus persönlichen Entgeltpunkten mit unterschiedlichen Zugangsfaktoren zusammen. Dies ist bei der Bestimmung der in Anspruch genommenen Entgeltpunkte zu berücksichtigen.

Ist umgekehrt ein höherer Hinzuverdienst anzurechnen und fällt die Teilrente daher geringer aus, werden folglich weniger Entgeltpunkte in Anspruch genommen. Auch für diese Entgeltpunkte kommt § 77 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 SGB VI zur Anwendung, das heißt, für jeden Monat, in dem diese Entgeltpunkte nicht in Anspruch genommen werden, erhöht sich der Zugangsfaktor um 0,3 Prozent.

Zu Absatz 3a:

Bisher wurden Zuschläge aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters (§ 76d SGB VI) nach dem Ende der Teilrente zugrunde gelegt. Diese fielen bei einer erneuten Teilrente weg und wurden erst bei einer späteren Vollrente wieder berücksichtigt.

Der neu eingefügte Absatz 3a bestimmt, dass diese Zuschläge zukünftig mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze und danach jährlich zum 1. Juli berücksichtigt werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind bei der jährlichen Berücksichtigung die dem Rentenversicherungsträger bereits vorliegenden Zuschläge an Entgeltpunkten des Vorjahres zugrunde zu legen.

Bereits gewährte Zuschläge, aus denen am 30.6.2017 die Altersrente gezahlt wurde, werden weiter berücksichtigt und fallen bei einer Teilrente nicht mehr weg.

War ein Zuschlag an Entgeltpunkten jedoch vor dem 30.06.2017 bereits weggefallen, verbleibt es über den 30.06.2017 hinaus dabei, bis die Neuregelung des § 66 Absatz 3a SGB VI einen Hinzutritt von Zuschlagsentgeltpunkten vorsieht.

Für die Bestimmung des Zugangsfaktors für diesen Zuschlag siehe Erläuterung zu § 77 SGB VI.

Zu Absatz 4:

Bei einer Berücksichtigung von Hinzuverdienst nach § 96a SGB VI wird nicht mehr eine Teilrente entsprechend einer festen Teilrentenstufe (in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels) gewährt, sondern es erfolgt bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze eine stufenlose Anrechnung.

Für die Berechnung der zugrunde liegenden Entgeltpunkte wird auf die Erläuterung zu § 66 Absatz 3 verwiesen.

§ 76b SGB VI Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung

[Absätze 1 bis 3 unverändert]

(4) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte, **die versicherungsfrei sind wegen**

- 1. des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze,**
2. des Bezugs einer Versorgung,
3. des Erreichens der Regelaltersgrenze oder
4. einer Beitragserstattung.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 18 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2017 (Artikel 9 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Bisher wurden Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung nur bis zum Bezug einer Altersvollrente berechnet. Während des Bezugs einer Altersteilrente wurden Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters (§ 76d SGB VI) berücksichtigt.

Ab 01.01.2017 werden für eine geringfügige Beschäftigung neben einer Altersvollrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Zuschläge nach § 76b SGB VI errechnet. Sind Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter geringfügig beschäftigt, werden grundsätzlich keine Zuschläge ermittelt.

Altersvollrentner können aber nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI bei ihrem Arbeitgeber den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklären. Dann werden Zuschläge nach § 76d SGB VI ermittelt.

Damit ergeben sich bei einer geringfügigen Beschäftigung im gewerblichen Bereich neben dem Bezug einer Altersvollrente **vier Möglichkeiten:**

a) Altersvollrentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze neben geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung

Bezieht ein Versicherter bereits vor dem 01.01.2017 eine Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze, bleibt die geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei nach § 230 Absatz 9 Satz 1 SGB VI. Die geringfügige Beschäftigung ist ebenfalls versicherungsfrei, wenn der Altersvollrentner nach dem 31.12.2016 vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf Antrag nach § 6 Absatz 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit wurde.

Für diese Beschäftigung werden ab dem 01.01.2017 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (vergleiche § 76b Absatz 4 Nummer 1 SGB VI) Zuschläge an Entgeltpunkten aus den Beitragsanteilen des Arbeitgebers nach § 76b SGB VI ermittelt. Die Höhe der Zuschläge wird weiterhin nach § 76b Absatz 2 SGB VI berechnet.

Bei einem Altersvollrentner, der eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung mit einem Monatslohn in Höhe von 450 Euro ausübt, erhöht sich die monatliche Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze für ein Jahr Minijob um 3,55 Euro (Berechnung für 2017).

Der Versicherte muss **selbst nicht tätig** werden.

b) Altersvollrentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze neben geringfügiger versicherungspflichtiger Beschäftigung

Altersvollrentner, die eine geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung erst ab dem 01.01.2017 aufgenommen oder auf die Versicherungsfreiheit nach § 230 Absatz 9 Satz 2 SGB VI verzichtet haben, erhalten einen Zuschlag an Entgeltpunkten nach § 76d SGB VI.

Bei einem Altersvollrentner, der eine geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung mit 450 Euro Monatslohn ausübt, erhöht sich die monatliche Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze für ein Jahr Minijob um 4,43 Euro (Berechnung 2017).

c) Altersvollrentenbezug nach Erreichen der Regelaltersgrenze neben geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung

Üben Altersvollrentner nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze noch eine geringfügige Beschäftigung aus, sind sie in dieser Beschäftigung versicherungsfrei (§ 5 Absatz 4 Satz 1 SGB VI). Für solche Beschäftigungen werden keine Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung ermittelt, weil dies nach § 76b Abs. 4 Nummer 1 SGB VI ausgeschlossen ist.

d) Altersvollrentenbezug nach Erreichen der Regelaltersgrenze neben geringfügiger versicherungspflichtiger Beschäftigung

Haben Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI verzichtet, werden Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters nach § 76d SGB VI ermittelt. Hierbei spricht man von der „Aktivierung des Arbeitgeberbeitrags“.

Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ist in diesen Fällen attraktiv, da der Rentenbezieher lediglich den Arbeitnehmeranteil am Beitrag aufwenden muss und außerdem noch einen erhöhten Zugangsfaktor bei der Rentenberechnung erhält.

Bei einer geringfügigen Beschäftigung in einem **Privathaushalt** gelten die oben zu den unter Buchstaben a) bis d) gemachten Ausführungen entsprechend.

Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Arbeitgeber nur Beiträge in Höhe von 5 Prozent des Arbeitsentgelts tragen, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigung versicherungspflichtig wäre.

§ 77 SGB VI Zugangsfaktor

[Absatz 1 unverändert]

(2) ¹Der Zugangsfaktor ist für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren,

- 1) bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, 1,0,
- 2) bei Renten wegen Alters, die
 - a) vorzeitig in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,003 niedriger als 1,0 und
 - b) nach Erreichen der Regelaltersgrenze trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,005 höher als 1,0,
- 3) bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Erziehungsrenten für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0,
- 4) bei Hinterbliebenenrenten für jeden Kalendermonat,
 - a) der sich vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, bis zum Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten ergibt, um 0,003 niedriger als 1,0 und
 - b) für den Versicherte trotz erfüllter Wartezeit eine Rente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005 höher als 1,0.

²Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder ist bei Hinterbliebenenrenten der Versicherte vor Vollendung des 62. Lebensjahres verstorben, ist die Vollendung des 62. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend. ³Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Versicherten gilt nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme. **⁴Dem Beginn und der vorzeitigen oder späteren Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters stehen für die Ermittlung des Zugangsfaktors für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters die Zeitpunkte nach § 66 Absatz 3a Satz 1 gleich, zu denen die Zuschläge berücksichtigt werden.**

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 19 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.07.2017 (Artikel 9 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

Entsprechend der Systematik im bisherigen Recht wird für die Ermittlung des Zugangsfaktors für Zuschläge aus Beiträgen, die nach Beginn der Rente wegen Alters entrichtet wurden (§ 76d SGB VI), auf den Zeitpunkt abgestellt, zu dem die Entgeltpunkte hieraus beansprucht werden. Dies ist nach § 66 Absatz 3a Satz 1 zunächst der Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze beziehungsweise für danach entrichtete Beiträge der jeweilige 1. Juli eines Jahres.

Die Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen, die ab dem Kalendermonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze berücksichtigt werden, erhalten immer den Zugangsfaktor 1,0.

Die Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen, die während einer Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze ab dem jeweils folgenden 1. Juli berücksichtigt werden, erhalten einen Zugangsfaktor, der größer als 1,0 ist.

Für Rentenbezieher, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege ausüben, lohnt es sich, eine **Altersteilrente** zu beziehen, weil sie sowohl zusätzliche Entgeltpunkte generieren als auch einen erhöhten Zugangsfaktor erhalten. Der Zugangsfaktor für Entgeltpunkte, die nicht Grundlage der Rente sind, wird für jeden Kalendermonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze um 0,5 Prozent (6 Prozent jährlich) erhöht.

§ 101 Beginn und Änderung in Sonderfällen

(1) Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(1a) Befristete Renten wegen voller Erwerbsminderung, auf die Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet, wenn

1. entweder
 - a) die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den Träger der Rentenversicherung zur Folge hat, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt, oder
 - b) nach Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den Träger der Rentenversicherung ein Anspruch auf Krankengeld nach § 48 des Fünften Buches oder auf Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen endet und
2. der siebte Kalendermonat nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit noch nicht erreicht ist. In diesen Fällen werden die Renten von dem Tag an geleistet, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Krankentagegeld endet.

[Absätze 2 bis 5 unverändert]

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 22 Flexirentengesetz.

Inkrafttreten: 14.12.2016 (Artikel 9 Absatz 2 a. a. O.)

Erläuterung:

Nach § 101 Absatz 1 SGB VI beginnen befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung.

Mit dem neuen Absatz 1a wird eine Sicherungslücke in der Sozialversicherung geschlossen, in der die Nahtlosigkeit von Leistungen aus der Sozialversicherung nicht gegeben ist. Die Sicherungslücke kann sich in atypischen Fällen ergeben, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Krankengeld beziehungsweise Krankentagegeld bereits vor dem Beginn einer aus medizinischen Gründen befristet bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung endet. Die Versicherten sollen in diesen besonderen Ausnahmefällen einen früheren Beginn der Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten, weil aufgrund der fehlenden Nahtlosigkeit zwischen der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und dem Arbeitslosengeld oder Krankengeld beziehungsweise Krankentagegeld ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Die Rente beginnt in diesen Fällen daher zukünftig abweichend von Absatz 1 tagesgenau unmittelbar im Anschluss an diese Leistungen.

Die Regelung des § 101 Absatz 1a SGB VI findet auch Anwendung für eine medizinisch befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung, die zu einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit hinzutritt, da auch in diesen Fällen möglicherweise eine Sicherungslücke in Höhe der Differenz zwischen der Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung besteht.

Die Regelung des § 101 Absatz 1a SGB VI findet keine Anwendung bei Bezug von Arbeitslosengeld II. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Nahtlosigkeitsregelung des § 101 Absatz 1a SGB VI bei dem Fortfall eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld II nicht anwendbar. Die Leistungsberechtigten bleiben in einschlägigen Fällen sozial abgesichert, da an die Stelle des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II bei Feststellung einer vollen Erwerbsminderung auf Zeit aus medizinischen Gründen ein Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II (im Falle des Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft) oder auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII tritt.

Ebenso findet die Regelung des § 101 Absatz 1a SGB VI keine Anwendung, wenn bei Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits wegen einer Sperrzeit nach § 161 Absatz 1 Nummer 2 SGB III erloschen ist.

Mit der „Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit“ in § 101 Absatz 1a Satz 1 Nummern 1a und 1b SGB VI ist nicht die Erteilung eines Bescheides über die Bewilligung der Rente wegen voller Erwerbsminderung gemeint, sondern die verwaltungsinterne Entscheidung des Rentenversicherungsträgers.

Des Weiteren ist in Fällen des § 101 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1a SGB VI vor der Feststellung des Rentenbeginns zu klären, ob noch ein Anspruch auf Krankengeld besteht. Sofern Versicherte nach Wegfall des Arbeitslosengeldes noch einen Anspruch auf Krankengeld haben, besteht keine Veranlassung, die Rente wegen voller Erwerbsminderung früher beginnen zu lassen. Der frühere Rentenbeginn des § 101 Absatz 1a Satz 1 SGB VI gilt nur, wenn sowohl der Anspruch auf das Krankengeld als auch der Anspruch auf das Arbeitslosengeld ausgeschöpft sind.

Für die Anwendung des § 101 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1b SGB VI kommt es darauf an, ob der Krankengeldanspruch beziehungsweise Krankentagegeldanspruch vor oder nach der Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit endet. § 101 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1b SGB VI ist nur dann anwendbar, wenn der Anspruch auf Krankengeld / Krankentagegeld nach Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit endet.

Zur Verdeutlichung dient folgendes Beispiel:

Volle Erwerbsminderung liegt vor ab	15.10.2017
Rentantrag vom	15.01.2018
Krankengeldanspruch endet nach § 48 SGB V am	17.03.2018
a) Feststellung verminderte Erwerbsfähigkeit	17.02.2018
b) Feststellung verminderte Erwerbsfähigkeit	18.04.2018

Lösung:

- a) § 101 Absatz 1a SGB VI ist anzuwenden. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung beginnt am 18.03.2018.
- b) § 101 Absatz 1a SGB VI findet keine Anwendung, da der Krankengeldanspruch bereits vor Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit geendet hat. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung beginnt damit nach § 101 Absatz 1 SGB VI am 01.05.2018 (Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung).

Der Rentenversicherungsträger darf zur Ermittlung des Wegfalldatums eines etwaigen Anspruchs auf Krankentagegeld eine private Krankenkasse ohne Einwilligung des Versicherten nicht direkt kontaktieren. Die Anfrage des Rentenversicherungsträgers beinhaltet eine Übermittlung von Sozialdaten an eine private Stelle und ist daher nur mit Einwilligung des Versicherten zulässig (§ 67b Absatz 1 Satz 2 SGB X). Das private Krankenversicherungsunternehmen ist mangels entsprechender Rechtsvorschriften gegenüber der Rentenversicherung auch nicht zur Auskunft verpflichtet, kann sie aber auf freiwilliger Basis erteilen (§ 67a Absatz 4 SGB X).

§ 109 Renteninformation und Rentenauskunft

[Absatz 1 unverändert]

(2) Die Renteninformation und die Rentenauskunft sind mit dem Hinweis zu versehen, dass sie auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt sind und damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten stehen. **Mit dem Versand der zuletzt vor Vollendung des 50. Lebensjahres zu erteilenden Renteninformation ist darauf hinzuweisen, dass eine Rentenauskunft auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres erteilt werden kann und dass eine Rentenauskunft auf Antrag auch die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthält.**

[Absatz 3 unverändert]

(4) Die Rentenauskunft hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten,
2. eine Darstellung über die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte mit der Angabe ihres derzeitigen Wertes und dem Hinweis, dass sich die Berechnung der Entgeltpunkte aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach der weiteren Versicherungsbiografie richtet,
3. Angaben über die Höhe der Rente, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten ohne den Erwerb weiterer Beitragszeiten
 - a) bei verminderter Erwerbsfähigkeit als Rente wegen voller Erwerbsminderung,
 - b) bei Tod als Witwen- oder Witwerrente,
 - c) nach Erreichen der Regelaltersgrenze als Regelaltersrente zu zahlen wäre,
4. **eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente,**
5. **allgemeine Hinweise**
 - a) **zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch,**
 - b) **zum Ausgleich von Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente,**
 - c) **zu den Auswirkungen der Inanspruchnahme einer Teilrente und zu den Folgen für den Hinzuverdienst,**
6. **Hinweise**
 - a) **zu den Auswirkungen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters,**
 - b) **zu den Auswirkungen eines Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Regelaltersgrenze.**

(5) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit entfallenden Rentenanwartschaft. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte oder der Lebenspartner oder frühere Lebenspartner eines Versicherten, wenn der Träger der Rentenversicherung diese Auskunft nach § 74 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten oder Lebenspartner nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt. **Ferner enthält die Rentenauskunft auf Antrag die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und Angaben über die ihr zugrunde liegende Altersrente. Diese Auskunft unterbleibt, wenn die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters offensichtlich ausgeschlossen ist.**

[Absatz 6 unverändert]

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 23 Flexirentengesetz
Inkrafttreten: 14.12.2016 (Artikel 9 Absatz 2 a. a. O.)
01.07.2017 für § 109 Abs. 4 Nr. 6 SGB VI (Artikel 9 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

Mit der Änderung des § 109 SGB VI werden die in der Rentenauskunft den Versicherten verpflichtend zu vermittelnden Informationen ausgeweitet.

Die Ergänzung in § 109 Absatz 2 SGB VI regelt insbesondere, dass mit der letzten Renteninformation vor Vollendung des 50. Lebensjahres auch der Hinweis ergehen muss, dass eine Rentenauskunft auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres erteilt werden kann und auf Antrag hierin auch die Höhe der Beitragszahlung ausgewiesen wird, die zum Ausgleich einer Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente erforderlich ist. Technisch umgesetzt wird dies durch die Beifügung eines entsprechenden Hinweisblattes. Diese Änderung erfolgt bereits mit Hinblick auf die Neuregelung von § 187a Absatz 1a SGB VI ab 01.07.2017, wonach nach Vollendung des 50. Lebensjahres generell ein berechtigtes Interesse für die vor einer Ausgleichszahlung erforderliche besondere Rentenauskunft nach § 109 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 4 SGB VI besteht. Diese Auskunft kann dann auf Antrag auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses im Einzelfall schon ab dem 50. Lebensjahr erteilt werden.

In der Neufassung von § 109 Absatz 4 Nummer 4 SGB VI wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass in der Rentenauskunft auch eine Prognose über die zu erwartende Höhe der Regelaltersrente zu erfolgen hat, das heißt es werden im Gegensatz zur Berechnung nach Absatz 4 Nummer 3 nicht nur die bisher zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt, sondern auch unterstellt, dass bis zum Rentenbeginn weitere Zeiten entsprechend der bisherigen Versicherungsbiografie zurückgelegt werden. Letztlich wird mit dieser Gesetzesergänzung aber nur die bereits bestehende Praxis der Rentenversicherungsträger bestätigt.

Der Regelungsinhalt der bisherigen Fassung von § 109 Absatz 4 Nummer 4 SGB VI (Auskunft zur erforderlichen Beitragszahlung zum Ausgleich von Rentenminderungen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente) wird aus systematischen Gründen, aber ohne inhaltliche Änderungen, in § 109 Absatz 5 SGB VI verschoben.

Die Ergänzungen durch die Buchstaben b und c unter § 109 Absatz 4 Nummer 5 SGB VI sowie die neue Nummer 6 unter § 109 Absatz 4 SGB VI erweitern die Rentenauskunft außerdem noch um allgemeine Informationen, die für Versicherte vor dem Hintergrund der Möglichkeiten zum Vorziehen oder Hinausschieben des Rentenbeginns und insbesondere im Zusammenhang mit der neuen Flexibilisierung des Hinzuverdienstrechts ab 01.07.2017 von Interesse sind.

§ 120a Grundsätze für das Rentensplitting unter Ehegatten

[Absätze 1 und 2 unverändert]

(3) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht, wenn

1. erstmalig beide Ehegatten **nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde**, Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
2. erstmalig ein Ehegatte **nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde**, Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der andere Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht hat oder
3. ein Ehegatte verstirbt, bevor die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vorliegen. In diesem Fall kann der überlebende Ehegatte das Rentensplitting unter Ehegatten allein herbeiführen.

[Absätze 4 und 5 unverändert]

(6) Der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht für die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist (Splittingzeit). Entsteht der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten **nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde**, durch Leistung einer Vollrente wegen Alters, endet die Splittingzeit mit dem Ende des Monats vor Leistungsbeginn.

[Absätze 7 bis 9 unverändert]

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 25 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2017 (Artikel 9 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 5 SGB VI, wonach Versicherungsfreiheit erst eintritt, wenn eine Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wird.

§ 120a Absatz 3 SGB VI bestimmt den Zeitpunkt, ab dem frühestens ein Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht. Zugelassen ist das Rentensplitting erst nach abgeschlossenem Versicherungsleben oder nach dem Tod eines Ehegatten. Durch die Änderungen in Absatz 3 wird sichergestellt, dass ein Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings zu Lebzeiten der Ehegatten künftig frühestens nach Ablauf des Monats des Erreichens der

Regelaltersgrenze beider Ehegatten besteht, wenn beide Ehegatten oder nur ein Ehegatte erstmalig ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters haben, weil erst zu diesem Zeitpunkt durch die geänderte Versicherungsfreiheit bei Bezug einer Vollrente wegen Alters (§ 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI) das Versicherungsleben als abgeschlossen gilt.

Mit der Formulierung „nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird“ ist nicht gemeint, dass der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings nur dann besteht, wenn zunächst die Regelaltersgrenze erreicht worden ist und danach der Anspruch auf Vollrente wegen Alters entstanden ist.

Der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings wird durch das zuletzt eintretende Ereignis ausgelöst, entweder durch den Anspruch auf Vollrente wegen Alters oder durch das Erreichen der Regelaltersgrenze.

Damit besteht Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings nach § 120a Absatz 3 Nummer 1 und 2 SGB VI auch dann, wenn bei laufendem Bezug einer Vollrente wegen Alters die Regelaltersgrenze erreicht wird.

Konsequenz aus dem Hinausschieben des frühestmöglichen Zeitpunkts für einen Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten in § 120a Absatz 3 SGB VI ist eine entsprechende Verlängerung der Splittingzeit (§ 120a Absatz 6 Satz 2 SGB VI), die nunmehr mit dem Ende des Monats vor Leistungsbeginn endet, wenn der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, durch Leistung einer Vollrente wegen Alters entsteht.

Diese Formulierung ist für die Fälle missverständlich, in denen bereits eine vorgezogene Vollrente wegen Alters bezogen wird. Im Hinblick auf die Gesetzesbegründung, wonach sich auch die Splittingzeit bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze verlängert, kann für diese Fälle nicht das Ende des Monats vor Beginn der vorgezogenen Vollrente wegen Alters gemeint sein. Das bedeutet, dass im Falle eines bereits laufenden Bezugs einer Vollrente wegen Alters (vor Erreichen der Regelaltersgrenze) die Splittingzeit mit Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze endet.

Liegt der Bezug einer Vollrente wegen Alters hingegen erst nach dem Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze, ist zur Bestimmung des Endes der Splittingzeit auf den (späteren) tatsächlichen Rentenbeginn (= Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens des Anspruchs auf Durchführung des Rentensplittings) abzustellen (§ 120a Absatz 6 Satz 2 SGB VI). Der „Leistungsbeginn“ entspricht in diesem Fall dem Rentenbeginn der Vollrente wegen Alters gemäß § 99 Absatz 1 SGB VI.

§ 172 Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Für Beschäftigte, die versicherungsfrei sind wegen

- 1. des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde,**
- 2. des Bezugs einer Versorgung,**
- 3. des Erreichens der Regelaltersgrenze oder**
- 4. einer Beitragserstattung,**

tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist statt der Hälfte des Beitrags der auf die Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil zu zahlen. Satz 1 findet keine Anwendung auf versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte nach § 1 Satz 1 Nr. 2.

[Absätze 2 bis 4 unverändert]

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 26 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2017 (Artikel 9 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Da künftig die Versicherungsfreiheit wegen des Bezugs einer Vollrente erst nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze eintritt (vergleiche § 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI), ist der Arbeitgeberpauschalbeitrag nach § 172 Absatz 1 SGB VI künftig auch erst ab diesem Zeitpunkt zu zahlen.

Beim Fortbestand der Versicherungsfreiheit nach § 230 Absatz 9 Satz 1 SGB VI in einer Beschäftigung, die über den 31.12.2016 hinaus als geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, sind ab dem 01.01.2017 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 15 Prozent beziehungsweise 5 Prozent zu zahlen.

Die Übergangsregelung des § 276a Absatz 1a SGB VI ist nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen, wonach in den Übergangsfällen keine beitragsrechtlichen Änderungen eintreten sollen. Hiernach ist für alle Beschäftigten, die nach § 230 Absatz 9 SGB VI versicherungsfrei sind, weiterhin der Arbeitgeberbeitrag nach § 172 Absatz 1 SGB VI zu zahlen.

§ 172 Absatz 1 Satz 1 SGB VI regelt wiederum, dass ein Arbeitgeber für beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentenbezieher die Hälfte des Beitrages zur Rentenversicherung zu zahlen hat, der zu zahlen wäre, wenn der Beschäftigte versicherungspflichtig wäre. Diese Höhe der Beitragszahlung gilt jedoch aufgrund der besonderen Regelungen zur Beitragstragung bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten nach § 172 Absatz 1 Satz 2 SGB VI nicht für diese Beschäftigten. Für diese richtet sich die Höhe der Beitragszahlung nach § 172 Absätze 3 und 3a SGB VI.

§ 187 Zahlung von Beiträgen und Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beiträgen beim Versorgungsausgleich

[Absätze 1 bis 3a unverändert]

(4) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften nicht zulässig, **wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.**

[Absätze 5 bis 7 unverändert]

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 27 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2017 (Artikel 9 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB VI und zur Änderung der freiwilligen Versicherungsberechtigung in § 7 Absatz 2 SGB VI.

Ab 01.01.2017 ist eine Beitragszahlung nach § 187 SGB VI nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters erst ausgeschlossen, wenn auch der Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze abgelaufen ist.

§ 187a Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

(1) **Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters entstehen, durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Die Berechtigung zu dieser Ausgleichszahlung setzt voraus, dass Versicherte zuvor im Rahmen der Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (§ 109 Absatz 5 Satz 4) erklärt haben, eine solche Rente in Anspruch nehmen zu wollen. Eine Ausgleichszahlung auf Grundlage einer entsprechenden Auskunft ist ab dem Zeitpunkt nicht mehr zulässig, ab dem Versicherte die Rente wegen Alters, für die die Auskunft erteilt worden ist, nicht beansprucht haben oder ab dem eine Rente wegen Alters ohne Rentenminderungen bezogen werden kann.**

(1a) Grundlage für die Ausgleichszahlung ist die Auskunft nach § 109 Absatz 5 Satz 4. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 109 Absatz 1 Satz 3 für diese Auskunft liegt nach Vollendung des 50. Lebensjahres vor.

(2) Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich nach der Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters **als erforderliche Beitragszahlung bei höchstmöglicher Minderung** an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergibt. Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, die mit einem Zugangsfaktor zu vervielfältigen ist und die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würde. Dabei ist für jeden Kalendermonat an bisher nicht bescheinigten künftigen rentenrechtlichen Zeiten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Arbeitsentgelt auszugehen. Der Bescheinigung ist das gegenwärtige beitragspflichtige Arbeitsentgelt aufgrund der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit eine Vorausbescheinigung nicht vorliegt, ist von den durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkten der Beitragszeiten des Kalenderjahres auszugehen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt werden können.

(3) Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zur Wiederauffüllung einer im Rahmen des Versorgungsausgleichs geminderten Rentenanwartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt wird. Teilzahlungen sind zulässig; **Beiträge können bis zu zweimal im Kalenderjahr gezahlt werden.** Eine Erstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 28 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.07.2017 (Artikel 9 Absatz 3 a. a. O.)

Erläuterung:

Der vorzeitige Bezug einer Rente wegen Alters – auch als Teilrente – ist mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent je Monat der früheren Inanspruchnahme verbunden. Die Abschläge gleichen die Kosten des längeren Rentenbezugs aus. Diese Abschläge können nach § 187a SGB VI durch zusätzliche Beitragszahlungen ausgeglichen werden.

Bei der Änderung von § 187a Absatz 1 Satz 1 SGB VI handelt es sich lediglich um eine sprachliche Ergänzung. Auch in § 187a Absatz 1 Satz 2 SGB VI werden mit Blick auf den neu eingefügten Absatz 1a nur sprachliche Änderungen vorgenommen.

Neu angefügt wird § 187a Absatz 1 Satz 3 SGB VI. Darin wird geregelt, dass eine Ausgleichszahlung nicht immer bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 187a Absatz 1 Satz 1 SGB VI) erfolgen kann. Sie soll nicht mehr möglich sein, wenn das beabsichtigte Ziel der Ausgleichszahlung, das heißt der Rückkauf von Rentenabschlägen auf Grundlage einer entsprechend erteilten besonderen Auskunft, offensichtlich nicht mehr im Vordergrund steht. Das ist dann der Fall, wenn Versicherte eine besondere Auskunft nach § 109 Absatz 5 Satz 4 SGB VI erhalten haben, aber die Ausgleichszahlung nicht bis zum anvisierten abschlagsbehafteten Altersrentenbeginn geleistet haben und diese Altersrente zu diesem Zeitpunkt auch nicht beanspruchen. Eine Nichtbeanspruchung liegt auch dann und zu dem Zeitpunkt vor, zu dem eine abschlagsbehaftete Altersrente beginnt, deren Rentenbeginn früher als in der Ausgleichsauskunft liegt. Eine Ausgleichszahlung ist in diesen Fällen aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Hierfür bedürfte es einer neuen besonderen Auskunft nach § 109 Absatz 5 Satz 4 SGB VI, der ein neuer abschlagsbehafteter Altersrentenbeginn zugrunde zu legen wäre. Dieser wird in der Regel nach dem der ursprünglichen Ausgleichsauskunft zugrunde gelegten Rentenbeginn liegen, kann aber im Falle eines früheren tatsächlichen Bezugs einer abschlagsbehafteten Altersrente auch vorher liegen. Der neue Satz 3 stellt außerdem sicher, dass eine Ausgleichszahlung auch ab dem Zeitpunkt nicht mehr zulässig ist, ab dem Anspruch auf eine Rente wegen Alters ohne Rentenminderungen besteht (unabhängig davon, ob sie auch tatsächlich beantragt wird).

Durch die Einfügung von § 187a Absatz 1a SGB VI besteht zukünftig einfacher als bisher die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum zusätzliche Rentenanwartschaften zu erwerben, um die Abschläge auszugleichen. Nach dem bis zum 30.06.2017 geltenden Recht erhalten Versicherte die erforderliche besondere Rentenauskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters auf Antrag grundsätzlich erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres, bei berechtigtem Interesse auch schon früher. Nunmehr wird davon ausgegangen, dass nach Vollendung des 50. Lebensjahres generell ein berechtigtes Interesse für die vor einer Ausgleichszahlung erforderliche besondere Rentenauskunft nach § 109 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit

§ 109 Absatz 5 Satz 4 SGB VI besteht. Diese Auskunft kann damit auf Antrag auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses im Einzelfall schon ab dem 50. Lebensjahr erteilt werden. Damit können die Menschen ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben und den Ausgleich der mit einem vorzeitigen Rentenzugang verbundenen Rentenminderungen durch die Streckung des möglichen Zahlungszeitraums früher und flexibler planen.

Bei der Änderung in § 187a Absatz 2 Satz 1 SGB VI handelt es sich lediglich um eine sprachliche Berichtigung.

Mit der Ergänzung in § 187 Absatz 3 SGB VI werden die bisher schon möglichen Teilzahlungen auf maximal zwei Zahlungen im Kalenderjahr begrenzt. Eine monatliche Zahlung ist somit nicht (mehr) möglich. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und mit Einverständnis der Versicherten streben die Rentenversicherungsträger in der Praxis bei Teilzahlungen aber grundsätzlich eine maximal jährliche Zahlungsweise an. Die Berechnung der aus den Beiträgen resultierenden Entgeltpunkte richtet sich wie üblich nach dem Einzahlungsjahr.

§ 187b Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse

[Absätze 1 und 1a unverändert]

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 29 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2017 (Artikel 9 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in den §§ 5 und 7 SGB VI.

Ab 01.01.2017 ist eine Beitragszahlung nach § 187b SGB VI nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters erst ausgeschlossen, wenn auch der Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze abgelaufen ist.

§ 230 Versicherungsfreiheit

[Absätze 1 bis 8 unverändert]

(9) Personen, die am 31. Dezember 2016 wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Beschäftigte können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Selbständige, die den Verzicht gegenüber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung erklären.

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 31 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2017 (Artikel 9 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Der neu angefügte Absatz 9 enthält eine Übergangsregelung zum Fortfall der Versicherungsfreiheit für Personen, die eine vorzeitige Altersvollrente beziehen. Diese bleiben in ihrer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Sie erhalten jedoch auch die Möglichkeit, für die Versicherungspflicht zu optieren, wie auch künftig versicherungsfreie Vollrentnerinnen und Vollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Die Versicherungsfreiheit für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nach Satz 1 **endet** dann, wenn eine Altersvollrente nur noch als Teilrente bezogen wird. Nach dem Gesetzeswortlaut ist Satz 1 zwar formal als Stichtagsregelung ausgestaltet, nach der die Versicherungsfreiheit in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit weiter besteht, wenn am 31. Dezember 2016 Versicherungsfreiheit wegen des Bezugs einer Altersvollrente nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI vorlag. Ein Fortbestehen der Versicherungsfreiheit setzt allerdings voraus, dass auch weiterhin die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI in der Fassung bis 31. Dezember 2016 vorliegen. Hierzu zählt auch, dass eine Vollrente wegen Alters bezogen wird. Sofern ab dem 1. Januar 2017 wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze nur noch ein Anspruch auf Altersrente in Höhe einer Teilrente besteht, entfällt die Versicherungsfreiheit nach Satz 1 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Dies gilt auch, wenn vor Erreichen der Regelaltersgrenze wegen Unterschreitens der Hinzuverdienstgrenze die Altersrente wieder als Vollrente gezahlt wird.

Das Ende der Versicherungsfreiheit nach Satz 1 tritt auch dann ein, wenn sich das aus der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit erzielte Arbeitsentgelt beziehungsweise Arbeitseinkommen auf mehr als 450 Euro monatlich erhöht, aber weiterhin der Anspruch auf eine Altersvollrente besteht.

Auch bei den Übergangsfällen nach § 230 SGB VI entfaltet der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach Satz 2 seine Rechtswirkung nur für die Zukunft. Dies bedeutet, dass die Versicherungspflicht mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, beginnt, es sei denn, dass der Arbeitnehmer einen späteren Zeitpunkt bestimmt hat.

Sofern nach dem Ende der Beschäftigung eine erneute Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber folgt, ist von der widerlegbaren Vermutung auszugehen, dass es sich immer noch um dieselbe Beschäftigung handelt, für die der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklärt wurde, wenn zwischen dem Ende der ersten (gegebenenfalls auch befristeten) Beschäftigung und dem Beginn der neuen Beschäftigung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten liegt. In diesem Fall verliert der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nicht seine Wirkung und muss infolgedessen nicht erneut schriftlich erklärt werden. Von derselben Beschäftigung ist ebenfalls auszugehen, wenn die Beschäftigung nur deshalb abgemeldet wird, weil das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (vergleiche § 7 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

Der Verzicht gilt nur für die auf die jeweilige Beschäftigung bezogene Versicherungsfreiheit, für die der Verzicht erklärt wird, und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Die Verzichtserklärung von selbständig Tätigen ist gegenüber dem Rentenversicherungsträger abzugeben.

Eine nach § 230 Absatz 9 Satz 2 SGB VI abgegebene Verzichtserklärung verliert mit dem Ablauf des Monats, in dem Bezieher einer Altersvollrente die Regelaltersgrenze erreichen, nicht ihre Wirkung, da § 230 Absatz 9 SGB VI als Sonderregelung zu § 5 Absatz 4 SGB VI anzusehen ist und damit Vorrang hat. Solange das Beschäftigungsverhältnis beziehungsweise die selbständige Tätigkeit fortbesteht, liegt aufgrund der abgegebenen Verzichtserklärung weiterhin Versicherungspflicht vor.

In Bestandsfällen, in denen nicht erwerbsmäßig tätige **Pflegepersonen** aufgrund eines Altersvollrentenbezugs rentenversicherungsfrei sind, jedoch die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, tritt – unter den übrigen Voraussetzungen – ab 01.01.2017 für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, Rentenversicherungspflicht ein. Die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit aufgrund des Bezugs einer Altersvollrente **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze zu verzichten, besteht nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI nur für Beschäftigte und selbständig Tätige. Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen können in diesem Fall somit auf die Rentenversicherungsfreiheit nicht verzichten.

§ 276a Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

[Absatz 1 unverändert]

(1a) Für Beschäftigte, die nach § 230 Absatz 9 wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei sind, gilt § 172 Absatz 1 entsprechend.

[Absatz 2 unverändert]

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 34 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2017 (Artikel 9 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Durch die Einfügung des Absatzes 1a wird sichergestellt, dass in den Fällen der Versicherungsfreiheit nach § 230 Absatz 9 SGB VI für Beschäftigte weiterhin der Arbeitgeberbeitrag gezahlt wird. Dies ist erforderlich, da § 172 Absatz 1 SGB VI nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2017 erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze gilt.

§ 284 Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte

Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die

1. vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung selbständig tätig waren
und
2. binnen drei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit wegen Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung oder Flucht einen Pflichtbeitrag gezahlt haben,

können auf Antrag freiwillige Beiträge für Zeiten vor Erreichen der Regelaltersgrenze bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, längstens aber bis zum 1. Januar 1924 zurück, nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. **Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.**

Geändert durch: Artikel 1 Nummer 35 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2017 (Artikel 9 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Künftig ist eine Nachzahlung freiwilliger Beiträge nach § 284 Satz 2 SGB VI erst nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist.

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

§ 346 Beitragstragung bei Beschäftigten

[Absätze 1, 1a, 1b und 2 unverändert]

(3) ¹Für Beschäftigte, die wegen Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. ²Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches und die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs.1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.

Die Sätze 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember 2021 nicht anzuwenden.

Geändert durch: Artikel 4 Nummer 3 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2017 (Artikel 9 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Personen, die die Altersgrenze für eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen, sind nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragsfrei. In diesen Fällen waren allerdings die Arbeitgeber bisher verpflichtet, die Hälfte des Beitrags zu tragen, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.

Diese Verpflichtung zur Zahlung des gesonderten Arbeitgeberbeitrags entfällt ab dem 01.01.2017 für fünf Jahre, das heißt bis zum 31.12. 2021. Durch die finanzielle Entlastung der Arbeitgeber wird ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geleistet.

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung (BVV)

§ 8 Entgeltunterlagen

[Absatz 1 unverändert]

(2) Folgende Unterlagen sind zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:

...

...

19. die schriftliche Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, auf der der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist.

...

Geändert durch: Artikel 8 Nummer 2 Flexirentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2017 (Artikel 9 Absatz 1 a. a. O.)

Erläuterung:

Die Ergänzung der Vorschrift dient der rechtssicheren Überprüfung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit für beschäftigte Vollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Auch die schriftliche Verzichtserklärung von Beschäftigten, die aufgrund der Übergangsvorschrift des § 230 Absatz 9 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit verzichten, ist zu den jeweiligen Entgeltunterlagen zu nehmen.